



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

xxx,
xxx,
xxx,
Staatsangehörigkeit: türkisch,

- Klägerin -

An Verkündungs
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte:

xxx,
xxx,
xxx,

g e g e n

xxx,
xxx,
xxx,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2006 durch

den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG

xxxx

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 13.01.2006 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst gestellt werden.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf des ihr durch § 51 Abs. 1 AuslG vermittelten Status.

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Im Zuge des von ihr betriebenen Asylverfahrens erstritt sie das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 18.02.2000 (20 VG A 1495/99), mit welchem die Beklagte verpflichtet wurde, hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen.

Mit Verfügung vom 02.08.2005 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren unter Hinweis auf eine in der Türkei erfolgte Lageänderung ein. Eine Rückkehrgefährdung aufgrund von exilpolitischen Aktivitäten, wie sie vom Verwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung angenommen worden sei, bestehe für die Klägerin nicht mehr.

Mit Bescheid vom 13.01.2006 widerrief die Beklagte die mit dem Bescheid vom 27.10.2005 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Darüber hinaus stellte sie fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass laut einer Auskunft der deutschen Auslandsvertretung in der Türkei gegen die Klägerin weder ein Haft- noch ein Suchbefehl ergangen sei. In der um Eintritt in die Europäische Union bemühten Türkei sei unter der neuen Regierung eine „dramatische Lageänderung“ eingetreten. Ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 19.05.2004 habe die Türkei ein klares Bekenntnis zur Verbesserung der Menschenrechtssituation abgelegt. Die türkischen Strafverfolgungsbehörden hätten in der Regel nur ein Interesse an der Verfolgung von im Ausland begangenen Gewalttaten bzw. ihrer konkreten Unterstützung. Ein Interesse türkischer Stellen an einer Identifizierung von Teilnehmern an Massenveranstaltungen sei nicht erkennbar. Unabhängig davon sei eine solche Identifizierung tatsächlich sehr schwierig. Seit mehr als vier Jahren sei dem Auswärtigen Amt kein einziger Fall von aus Deutschland oder anderen europäischen Ländern in die Türkei abgeschobenen Türken türkischer oder kurdischer Volkszugehörigkeit mehr bekannt geworden, die zu Misshandlungen oder Folter geführt hätten. Diese Einschätzung entspreche der erkennbaren aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung nach Einleitung des Reformprozesses in der Türkei. Die Klägerin habe durch ihr vorgetragenes exilpolitisches Verhalten im Bundesgebiet keinen Straftatbestand in der Türkei verwirklicht, der heute noch zu einer Verfolgungsmaßnahme führen würde. Sie sei zudem nicht in einer Art und Weise aus dem Kreise der diversen sonstigen Teilnehmer an derartigen Veranstaltungen herausgetreten, dass sie für die Sicherheitskräfte in der Türkei in irgendeiner Art und Weise interessant sein könnte. Selbst wenn,

was praktisch auszuschließen sei, der Klägerin in der Türkei ein Strafverfahren drohen könnte, wäre ihr kein Abschiebungsschutz zu gewähren, weil sie auch in der Türkei als Vertragsstaat der EMRK Rechtsschutz gegen derartige Verstöße erlangen könne. Nach alledem sei die Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 51 Abs. 1 AuslG zu widerrufen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Hiergegen hat die Klägerin am 30.01.2006 die vorliegende Anfechtungsklage erhoben. Sie bringt vor, dass die Kämpfe in den Kurdengebieten wieder aufgeflammt seien. Die innenpolitische Situation in der Türkei sei weiterhin starken Veränderungen unterworfen. Dem nach Außen bekundeten Wandel entspreche keine innere Überzeugung. Jedenfalls könne nicht mit hinreichender Sicherheit eine Gefährdung im Herkunftsstaat für die Klägerin ausgeschlossen werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Klageschrift Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 13.01.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 23.05.2006 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Beschluss vom 19.06.2006 ist der Klägerin antragsgemäß Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten bewilligt worden.

Die Sachakte der Klägerin ist beigezogen worden und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG entscheidet der Berichterstatter. Die Entscheidung darf ergehen, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, weil sie hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Beklagte hat zu Unrecht angenommen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen für einen Widerruf ihrer Rechtsstellung vorliegen. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 sind die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, welcher § 51 Abs. 1 AuslG entspricht, vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zur entsprechenden Anerkennung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das erkennende Gericht folgt, ist insoweit zu fordern, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben müssen, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat der Eintritt der für die Schutzgewährung maßgeblichen Gefährdungslage mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006, BVerwGE 124 S. 276). Eine bloß geänderte Beurteilung der Verfolgungslage, auch wenn sie auf neuen Erkenntnismitteln beruht, vermag demgegenüber den Widerruf der Anerkennung nicht zu rechtfertigen. Erforderlich für eine rechtmäßige Widerufsentscheidung ist somit in tatsächlicher Hinsicht eine Änderung der politischen Verhältnisse im Herkunftsstaat, welche die rechtliche Bewertung trägt, dass eine Rechtsgutgefährdung für den Fall einer Rückkehr nunmehr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Daran fehlt es jedoch im vorliegenden Fall.

Von einer die genannte Bewertung tragenden Änderung der politischen Verhältnisse geht die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid zu Unrecht aus. Das Gericht vermag dies schon nach der allgemeinen Nachrichtenlage nicht zu erkennen.

Eine signifikante, nämlich umstürzende Verbesserung der politischen Verhältnisse im Sinne eines Systemwechsels – eine solche Veränderung hatte dem Gesetzgeber in erster Linie vor Augen gestanden (vgl. BVerwG, a.a.O.) – ist in der Türkei unstrittig und unzweifelhaft nicht eingetreten. Das Gericht teilt auch nicht die Einschätzung der Beklagten, dass sich die Verhältnisse dort „dramatisch“ verbessert hätten. Dies wird von der Beklagten in dem angegriffenen Bescheid lediglich behauptet, nicht jedoch durch hinlängliche Tatsachen belegt. Diese Bewertung steht auch nicht in Übereinstimmung mit sachlichen Erkenntnissen über die aktuelle politische Entwicklung in der Türkei, die als widersprüchlich und hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte keineswegs konsequent fortschrittlich erscheint.

Nach einer aktuellen Mitteilung der Bundeszentrale für politische Bildung (vom 17.07.2006, zitiert nach der im Internet veröffentlichten Fassung) ist die Praxis der Einhaltung der Menschenrechte nach wie vor unzulänglich. Die von der Beklagten für maßgeblich gehaltenen Bemühungen der Türkei um einen Beitritt zur Europäischen Union und hieran anknüpfende Reformen werden ebenfalls kritisch bewertet. Es heißt dort explizit, dass die Beitrittsdynamik in der Türkei insgesamt nachgelassen habe. Es hätten seit dem Frühjahr 2005 nationalistische Tendenzen, die sich u.a. gegen die „von Europa aufgezungenen Reformen“ wendeten, in der öffentlichen Diskussion an Boden gewonnen. So habe der Außenminister Gül bereits im Kontext des Prozesses um den türkischen Schriftsteller Pamuk den Erwartungen auf eine Abschaffung der Gesetze, die politische Meinungsäußerung unter Strafe stellen, eine Absage erteilt. Derzeit (Frühjahr 2006) werde im türkischen Parlament die Vorlage eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus diskutiert. Es solle vor allem der Straftatbestand der Unterstützung von Terrorismus so weit gefasst werden, dass er auch ein breites Spektrum gewaltloser politischer Aktivitäten und Meinungsäußerungen umfassen würde.

Eine kritische Bewertung der Entwicklung in der Türkei ist nach Auffassung des Gerichts auch im Hinblick auf das Wiederaufflammen der Konflikte in den Kurdengebieten veranlasst. Es finden derzeit offenbar in der PKK Abspaltungen statt. Radikale Bestrebungen, die anscheinend im Nordirak Unterstützung finden, rufen wieder zum „Befreiungskampf“ auf. Nach den Bombenanschlägen in türkischen Ferienorten im Sommer dieses Jahres, die allgemein solchen Kräften zugerechnet werden, ist es im Herbst diesen Jahres zu Anschlägen im Osten der Türkei, die als Gegenterror aufzufassen sind, gekommen. Wie

die weitere Entwicklung verlaufen wird, lässt sich nicht annähernd sicher vorher sagen. Von einer Beruhigung der Lage und ihrer allgemeinen Entspannung kann demnach keine Rede sein.

Eine deutlich kritische und negative Bewertung der innenpolitischen Entwicklung der Türkei findet auch im neuesten Fortschrittsbericht der Europäischen Union vom 08.11.2006 Niederschlag. Es werden dort mit Nachdruck das gesunkene Reformtempo und anhaltende Menschenrechtsverletzungen beklagt. Der denkbare Abbruch der Beitrittsverhandlungen wird als Möglichkeit offen angesprochen. Insgesamt wird, so das Presseecho, der Türkei ein „miserables Zeugnis ausgestellt“. Mängel bei der Abschaffung der Folter, dem Versuch, Kontrolle über die Armee zu gewinnen und der Chance, die freie Meinungsäußerung in der Türkei zu etablieren, werden ausdrücklich benannt.

Bereits diese Erkenntnisse reichen aus, um der Annahme der Beklagten in ihrem Bescheid die Grundlage zu entziehen. Dass die Beklagte im Lichte neuerer Erkenntnisse die konkrete Verfolgungsgefahr für die Klägerin anders bewertet, rechtfertigt den Widerruf der ihr zuerkannten Rechtsstellung, wie angeführt, nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO. Die sonstigen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

xxx